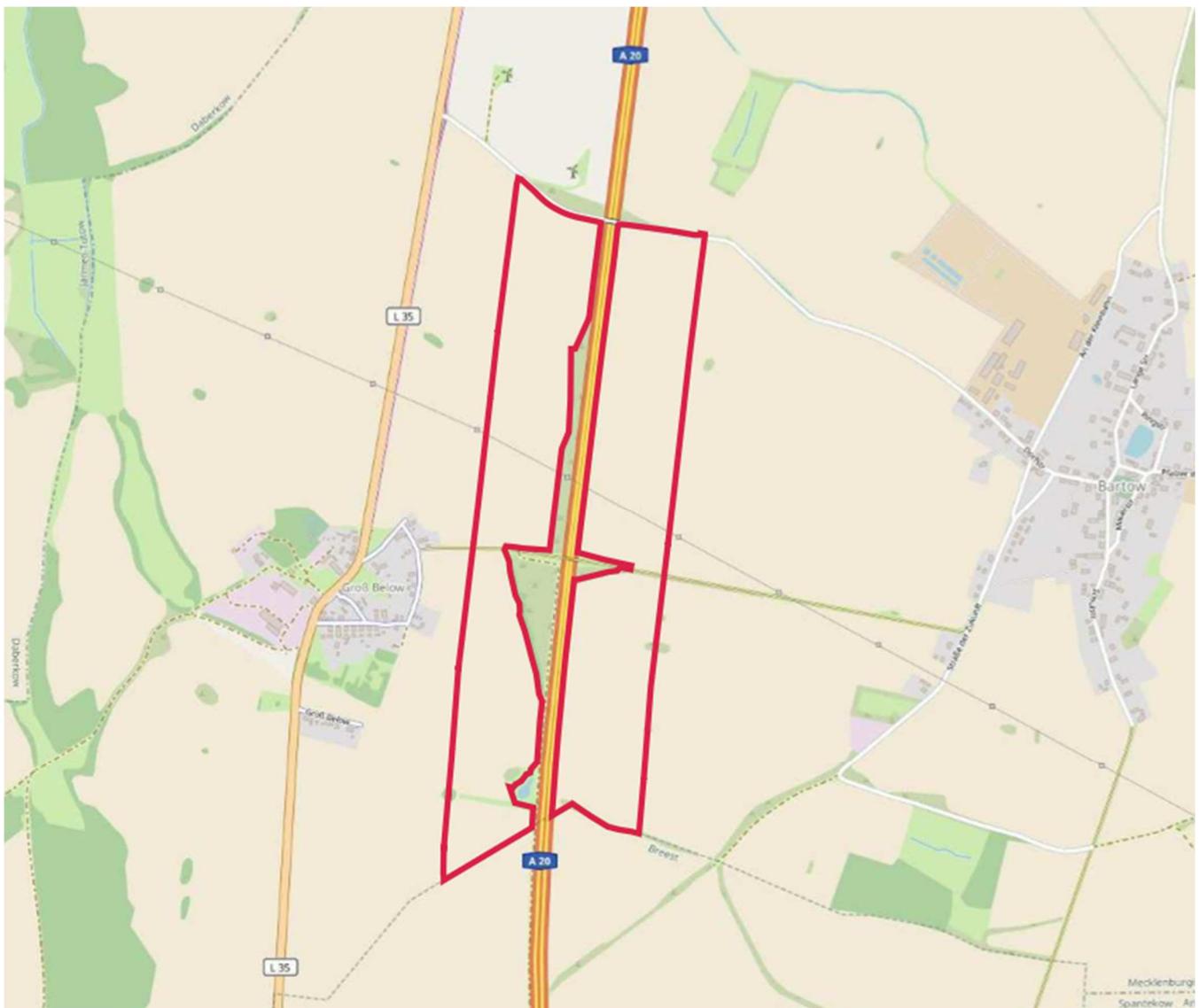


## Gemeinde Bartow

# Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Bartow West“

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 1 in der Gemarkung Bartow und in der Flur 2 in der Gemarkung Groß Below.



Verfahrensstand:  
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) sowie § 4 (1) BauGB  
Arbeitsstand: 10.02.2022



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>A. BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>I. PLANUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Veranlassung und Erforderlichkeit</b> .....	<b>4</b>
2.1 Geltungsbereich.....	5
2.2 Bestand.....	5
2.2.1 Erschließung .....	5
2.2.2 Eigentumsverhältnisse .....	6
2.2.3 Technische Infrastruktur / Leitungen.....	6
2.2.4 Altlasten .....	6
2.2.5 Ökologie / Freiflächen .....	6
2.3 Planerische Ausgangssituation.....	6
2.3.1 Regionales Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte .....	6
2.3.2 Landesraumentwicklungsplan.....	7
2.3.3 Flächennutzungsplan.....	9
2.3.4 Geltendes Planungsrecht.....	9
<b>II. UMWELTBERICHT</b> .....	<b>10</b>
<b>III. PLANINHALT</b> .....	<b>11</b>
<b>1. Städtebauliches und grünordnerisches Konzept</b> .....	<b>11</b>
<b>2. Wesentlicher Planinhalt</b> .....	<b>12</b>
2.1 Art der baulichen Nutzung.....	12
2.1.1 Sondergebiet „Solarpark“ .....	12
2.2 Maß der baulichen Nutzung .....	12
2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....	13
2.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft .....	13
2.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen .....	13
2.6 Sonstige Grünfestsetzungen / Grünflächen .....	13
2.7 Nachrichtliche Übernahmen.....	13
<b>IV TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</b> .....	<b>14</b>
<b>1. Art und Maß der baulichen Nutzung</b> .....	<b>14</b>
<b>2. Bauweise</b> .....	<b>14</b>
<b>3. Überbaubare Grundstücksflächen</b> .....	<b>14</b>
<b>4. Grünfestsetzungen</b> .....	<b>15</b>
<b>5. Sonstige Festsetzungen</b> .....	<b>15</b>
<b>V. FLÄCHENBILANZ</b> .....	<b>16</b>
<b>VI. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b> .....	<b>17</b>
<b>VII. VERFAHREN</b> .....	<b>18</b>
<b>B. RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>19</b>
Anlagen: Pflanzliste	
Vorhaben- und Erschließungsplan	

## A. BEGRÜNDUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“.

### I. PLANUNGSGEGENSTAND

#### 1. Veranlassung und Erforderlichkeit

Der Vorhabenträger plant auf Flächen westlich der Ortschaft Bartow, beidseitig der Bundesautobahn 20 die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen („PV-Anlage“ oder „PVA“) mit einer Nennleistung von ca. **XX** MWp. Das Plangebiet, bestehend aus zwei Teilbereichen, umfasst insgesamt ca. 74 ha. Die Flächen liegen zum Teil brach bzw. werden derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Die Gemeinde Bartow unterstützt die Ansiedlungsabsicht als Beitrag zum Klimaschutz und zur Förderung der regionalen Wirtschaft. Der im geplanten Photovoltaik-Kraftwerk erzeugte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Derzeit gehört der Standort des Vorhabens zum Außenbereich und ist gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Eine Genehmigung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als privilegiertes Vorhaben ist nicht möglich. Das Vorhaben entbehrt der Standortgebundenheit, die ein Vorhaben für die Privilegierung gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung besitzen muss.

Da aufgrund der Größe des Vorhabens eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, insbesondere der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Landschaftsbildes nicht auszuschließen ist, ist eine Genehmigung als Einzelfall gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nicht möglich.

Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. In Abstimmung zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger soll dieser Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Anders als der Bebauungsplan nach § 8 BauGB ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan unmittelbar umsetzungsorientiert und stellt auf ein konkretes Vorhaben ab. Er erhält mit dem ihm zur Seite gestellten Durchführungsvertrag ein eigenständiges Instrument zur Umsetzung der Planung.

Die Erforderlichkeit der Planaufstellung ergibt sich zudem aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Für das Eintreten der Vergütungspflicht ist gemäß § 48 Abs. 3 EEG ein Bebauungsplan erforderlich, der zumindest auch zu diesem Zweck aufgestellt worden ist. Ohne Bebauungsplan wäre das Vorhaben nicht wirtschaftlich zu betreiben.

Auf Grundlage des aktuellen Belegungsplanes (siehe Anlage „Vorhaben- und Erschließungsplan“), welcher die Nutzung des Geländes unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten aufzeigt, gilt es, den Bebauungsplan als verbindlichen (vorhabenbezogenen) Bauleitplan zu erstellen.

## 2. Plangebiet

### 2.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt westlich des Siedlungsgebietes der Gemeinde Bartow. Es besteht aus zwei Teilgebieten östlich und westlich der Bundesautobahn 20 (BAB 20). Der Teilgeltungsbereich West umfasst ca. 36,5 ha, der Teil-Geltungsbereich Ost ca. 37,7 ha.

Die äußeren Grenzen der Teil-Geltungsbereiche des Bebauungsplans ergeben sich aus der Parallele von 220 m zur Fahrbahnkante der BAB 20.

Im Süden wird der Teil-Geltungsbereich West durch die Südostgrenze der Flurstücke 125/1 und 126 und der Teil-Geltungsbereich Ost durch die Gemeindegrenze zwischen Bartow und Breest (nördliche Grenze des Flurstücks 201/2) begrenzt.

Die nördlichen Begrenzungen werden im Teil-Geltungsbereich West durch die Nordgrenzen der Flurstücke 84/3, 123/7 und im Teil-Geltungsbereich Ost durch die Nordgrenzen der Flurstücke 123/9 und 125/4 gebildet.

Zur BAB 20 verläuft die Grenze des Teil-Geltungsbereichs West entlang der Ostgrenzen der Flurstücke (von Nord nach Süd) 123/7, 121, 120/1, 95, 96/1, 94/1, 110/1 und 94/5 der Flur 1 der Gemarkung Bartow sowie der Flurstücke 94/2, 94/1, 95, 102/1, 104/1, 113, 119/2, 124/2 und 124/7 der Flur 2 der Gemarkung Groß Below. Die Teil-Geltungsbereichsgrenze Ost wird zur BAB 20 hin von den Westgrenzen der Flurstücke (von Nord nach Süd) 123/9, 125/4, 127/3, 119/3, 120/4, 96/4, 94/4, 94/8, 80/6, 76/4, 78/6, 79/10 der Flur 1 der Gemarkung Bartow sowie der Flurstücke 103/10, 120/5 und 124/6 der Flur 2 der Gemarkung Groß Below gebildet.

Das Plangebiet beinhaltet somit die Flurstücke 76/4, 77/1, 78/6, 79/10, 80/6, 81, 94/1, 94/4, 94/5, 94/8, 95, 96/1, 96/4, 97, 98, 99, 110/1, 119/3, 120/1, 120/4, 121, 123/7, 123/9, 125/4 und 127/3 der Flur 1 der Gemarkung Bartow sowie die Flurstücke 84/3, 85/2, 86/2, 87/3, 90/3, 94/1, 94/2, 95, 102/1, 103/10, 104/1, 113, 119/2, 120/5, 124/2, 124/6, 124/7, 124/8 und 126 der Flur 2 der Gemarkung Groß Below.

Das Relief der Geländeoberkante im Plangebiet gestaltet sich überwiegend eben und variiert zwischen xx m und xx m ü NHN (*die Angaben werden im weiteren Verfahren auf der Grundlage einer aktualisierten Planunterlagen vom ÖbVI ergänzt*).

### 2.2 Bestand

Der etwa 74 ha große räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt, die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Im Süden des Plangebiets finden sich vereinzelt Feldgehölz- und Strauchheckenbestände. Durch die Mitte beider Teil-Geltungsbereiche verläuft ein teilversiegelter Wirtschaftsweg.

Im Plangebiet sowie im unmittelbaren Plangebietsumfeld befinden sich keine umweltrelevanten Schutzgebiete. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 1,0 km, das nächste europäische Vogelschutzgebiet ca. 2,7 km weit entfernt.

Die Entfernung zwischen Plangebietsgrenze und Siedlungsbereich der Gemeinde Bartow beträgt nach Osten ca. 650 m. Die Ortslage Pritzenow liegt nördlich, ca. 1.750 m weit entfernt und die Ortslage Groß Below ca. 100 m westlich des Plangebiets. Entsprechende Abstandsflächen zu sensiblen Wohnnutzungen sind innerhalb des Plangebiets vorgesehen und sollen begrünt werden.

In nördlicher, östlicher und südlicher Nachbarschaft liegen ausgedehnte Landwirtschaftsflächen der Gemarkungen Bartow, Pritzenow, Groß Below und Klempenow. Nördlich des westlichen Teil-Geltungsbereichs grenzt ein Windpark an.

#### 2.2.1 Erschließung

Die öffentliche Erschließung erfolgt über mehrere Tore zu den einzelnen Plangebietsbereichen von dem zentral gelegenen Wirtschaftsweg. Dieser verbindet die Ortsteile Bartow und Groß Below und quert dabei die BAB 20. Öffentliche Verkehrsflächen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Zusätzliche Wegbaumaßnahmen (abgesehen von unversiegelten internen Zuwegungen für die Wartung der Module) sowie Erschließungsanlagen für Wasser- und Abwasser sind für den Solarpark nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Der Einspeisepunkt in das überörtliche Stromnetz (voraussichtlich 380-kV-Netz) wird im weiteren Verfahren mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgestimmt. Eine formelle schriftliche Anfrage ist im Oktober 2021 durch den Vorhabenträger eingereicht worden. Die erforderliche elektrische Zuleitung zur Einspeisung ins Stromnetz wird ebenfalls noch im Detail abgestimmt. Letzteres ist jedoch nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Die Trassenführung zur 380-kV-Freileitung wird im weiteren Planungsprozess geklärt.

### 2.2.2 Eigentumsverhältnisse

Der Vorhabenträger ist nicht Eigentümer der Vorhabenflurstücke. Die Nutzung der Flächen wird über Gestattungsverträge zwischen den Eigentümern der Flächen und dem Vorhabenträger geregelt.

### 2.2.3 Technische Infrastruktur / Leitungen

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans eingehenden Hinweise auf zu berücksichtigende Leitungen innerhalb des Plangebietes werden im weiteren Verfahren in die Planung einfließen.

Im mittleren Plangebiet verläuft eine Hochspannungsleitung in Südost-Nordwest-Richtung, deren Leitungstrasse mit entsprechenden Schutzstreifen gesichert wird.

Die Löschwasseranforderungen sind beim nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der PV-Projektplanung vorhabenbezogen zu berücksichtigen.

### 2.2.4 Altlasten

Aussagen hierzu werden im weiteren Verfahren, nach der frühzeitigen Behördenbeteiligung, eingearbeitet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 ohne wesentliche Belastungen zur Nutzung zur Verfügung stehen.

### 2.2.5 Ökologie / Freiflächen

Detaillierte Aussagen zu diesem Themenkomplex sind im Umweltbericht, Teil II der Begründung enthalten.

## 2.3 Planerische Ausgangssituation

### 2.3.1 Regionales Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte

Für die Beurteilung der landes- und regionalplanerischen Einordnung des Vorhabens sind die übergeordneten raumplanerischen Entwicklungsziele des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS, 2011) zu berücksichtigen.

Das RREP MS bildet das Bindeglied zwischen den überörtlichen Planungen und den kommunalen Entwicklungs- und Bauleitplanungen und hat am 15. Juni 2011 Rechtskraft erlangt. Es beschreibt die raumbedeutsamen Ordnungs- und Entwicklungsvorstellungen.

Gemäß RREP MS werden die Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Dem *„Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, [soll] auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. [...]*

*Die mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft verbundenen raumordnerischen Erfordernisse sollen einen Beitrag leisten, die Landwirtschaft als raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig zu stärken sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern. [...]*

*Die Belange der Landwirtschaft haben in diesen Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen besonderes Gewicht“.*

Gemäß Ziffer 6.5 Abs. (6) des RREP MS sollen „Photovoltaikanlagen vorrangig an bzw. auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. [...]

*Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA) sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.*

*Von PVA freizuhalten sind:*

- *Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege,*
- *Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen,*
- *Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen,*
- *regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie,*
- *Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.*

*[...] Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von PVA außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“*

Das Bauvorhaben zur Errichtung einer PVA steht den voranstehend aufgeführten Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes nicht entgegen. Durch die Beteiligung des vor Ort ansässigen landwirtschaftlichen Unternehmens, wird mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage auch eine wichtige Erwerbsalternative entstehen, was landwirtschaftliche Unternehmen krisensicherer macht.

Die zeitliche Befristung der Einspeisevergütung gemäß EEG beträgt 20 Jahre nach Inbetriebnahme der PVA. Der Betrieb einer PVA ist über den festen Zeitraum der Vergütung nach dem EEG möglich. Als Lebensdauer einer PVA sind Zeiträume von 40 Jahren nach IBN der PVA umsetzbar. Durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan kann ein wirtschaftlicher Betrieb für den Zeitraum von 40 Jahren sichergestellt werden. Nach Ende des Betriebszeitraums und dem vollständigen Rückbau der PVA kann die Fläche wieder vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

### 2.3.2 Landesraumentwicklungsplan

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung sind gemäß dem Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998, zuletzt geändert am 20.05.2011 durch die Landesverordnung zum Landesraumentwicklungsplan (LEP M-V) vom 27.05.2016 festgesetzt.

Entgegen der Darstellung im LEP M-V 2005 weist das gültige LEP M-V 2016 die Plangebietsflächen nicht mehr länger als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus. Es ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben den landesplanerischen Vorgaben nicht entgegensteht.

Des Weiteren werden im Begründungstext zum LEP M-V 2016 folgende abwägungsrelevante Aussagen getroffen:

LEP M-V (2016), Kapitel 4.5 – Landwirtschaft

- (2) *„Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z) [...]“*

Da die Flächen im Vorhabengebiet überwiegend Wertzahlen von zum Teil deutlich unter 50 aufweisen, ist das Ziel zur Sicherung bedeutsamer Böden nicht beeinträchtigt.

- (3) „In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.“

Da gemäß LEP M-V 2016 kein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen wird, besteht diesbezüglich keine Betroffenheit.

LEP M-V (2016), Kapitel 5.3 – Energie

- (1) „In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“
- (2) „Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen
- zur Energieeinsparung,
  - der Erhöhung der Energieeffizienz,
  - der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie
  - der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.“
- (3) „Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.“



Abb.1: Auszug LEP M-V (2016)

- (9) „[...] Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)“
- (13) „Maßnahmen zur Speicherung erneuerbarer Energien, die technologisch ausgereift sind oder als zukünftige Pilot- und Demonstrationsvorhaben realisiert werden können, sollen in geeigneter Weise unterstützt werden. [...]“

Den o.g. Grundsätzen (insb. (1) - (3)) wird durch das Vorhaben weitestgehend entsprochen. Durch die Bereitstellung umweltfreundlicher Energie trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ziele der Energiewende zur Treibhausgasreduzierung bei. Durch die Einbeziehung einer Teilfläche für Energiespeicherung und Wasserstoffproduktion kann dem Ziel der Erhöhung der Energieeffizienz ebenfalls entsprochen werden.

Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Stärkung regionale Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten geleistet, indem das ortsansässige Landwirtschaftsunternehmen eine Steigerung der Krisensicherheit durch die Schaffung einer Erwerbsalternative erfährt. Der Vorhabenträger ist zudem ebenfalls ortsansässig, wodurch die Gemeinde Bartow langfristig mit Gewerbesteuererinnahmen rechnen kann. In Einklang mit dem überarbeiteten Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021 (EEG) ist es gemäß § 6 EEG dem Betreiber außerdem möglich die Standortgemeinden an den Erträgen aus dem Betrieb der geplanten Anlage zu beteiligen.

Die Bezugnahme auf einen Streifen von 110 m entlang von Autobahnflächen ist durch die inzwischen erfolgte Änderung der diesbezüglichen Vorgaben gemäß EEG nicht mehr aktuell. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dem Planungsziel des LEP durch die Orientierung am EEG 2021 und der dort fachrechtlich festgelegten Regelung in § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) festgelegten 200 m Abstand längs von Autobahnen und Schienenwegen weiterhin entsprochen wird.

Vorbehaltlich der natur- und landschaftsräumlichen Verträglichkeit des Vorhabens, welche im Umweltbericht eingehend geprüft und bewertet wird, kann auch in Verbindung mit den dargestellten Interessen der Gemeinde sowie des ortsansässigen Landwirtschaftsunternehmens davon ausgegangen werden, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.

### 2.3.3 Flächennutzungsplan

Für die Flächen der Gemeinde Bartow wurde bisher kein Flächennutzungsplan erarbeitet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 soll als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 (4) BauGB aufgestellt werden. Dringender Grund sind insbesondere die mit dem geplanten Großvorhaben einhergehenden Investitionen und die damit verbundenen finanziellen Impulse für die regionale und lokale Wirtschaft sowie die nachhaltigen Steuereinnahmen für die Kommune, die ebenfalls für die mittelfristige wirtschaftliche Entwicklung wesentlich von Bedeutung sind.

Das Vorhaben steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet, insbesondere aufgrund der Lage des Plangebietes, nicht entgegen. Die Bewertungskriterien für die besondere Eignung des Plangebietes im Rahmen einer gebietsübergreifenden Betrachtung sind dem Textabschnitt III.1 zu entnehmen.

### 2.3.4 Geltendes Planungsrecht

Das Plangebiet ist derzeit planungsrechtlich als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen.

#### Planunterlage

Als Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf wird im weiteren Verfahren eine vom Vermessungsbüro **xxxxx** aufbereitete aktualisierte Planunterlage vom xx.xx.2022 verwendet. Somit kann eine ausreichende Genauigkeit der Planunterlage gewährleistet werden. Die Planzeichnung wird, in Anbetracht der Größe des Plangebiets, im Maßstab 1:3.000 erstellt.

## II. UMWELTBERICHT

Wird im weiteren Verfahren in den Begründungstext eingearbeitet. Der Umweltbericht, erstellt durch das Büro Kunhart Freiraumplanung, liegt als separate Datei (Stand 10.02.2022) vor.

### III. PLANINHALT

#### 1. Städtebauliches und grünordnerisches Konzept

Mit der Realisierung des Projektes „Solarpark Bartow West“ sollen Ackerflächen in eine flächendeckend durchgrünte Fläche mit darauf aufgestellten Photovoltaikanlagen umgenutzt werden.

Die bauliche Nutzung der Fläche orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Anlage ist als Großflächenfreianlage vorgesehen. Durch eine aufgeständerte Bauweise der Solarmodule und ihre Anordnung in nach Süden ausgerichteten Modulreihen ist bei minimaler Flächenversiegelung gemäß der aktuellen Projektkonzeption mit einer Überdeckung von max. 70 % der bebaubaren Fläche durch die Solarmodule zu rechnen.

Die Modulreihen können gemäß aktueller Planung in einer relativ niedrigen Ständerbauform, dem natürlichen Geländeverlauf folgend, errichtet werden. Die Unterkonstruktion, auf der die einzelnen Solarmodule befestigt sind, wird um ca. 10° bis 20° nach Süden geneigt, um die Energie der Sonneneinstrahlung optimal zu nutzen. Die Aufständerung der Anlage erfolgt durch Modulstützen.

Die Solarmodule sowie die komplette Unterkonstruktion sind demontierbar und können recycelt werden. Als Nutzungs- bzw. Lebensdauer der Solarmodule werden ca. 40 Jahre veranschlagt. Um einen Abbau und die damit verbundene Entsorgung der Anlage zu erleichtern, sollen ausschließlich recyclingfähige Materialien (wie z.B. Metall, Holz und Aluminium) für die Unterkonstruktion verwendet werden.

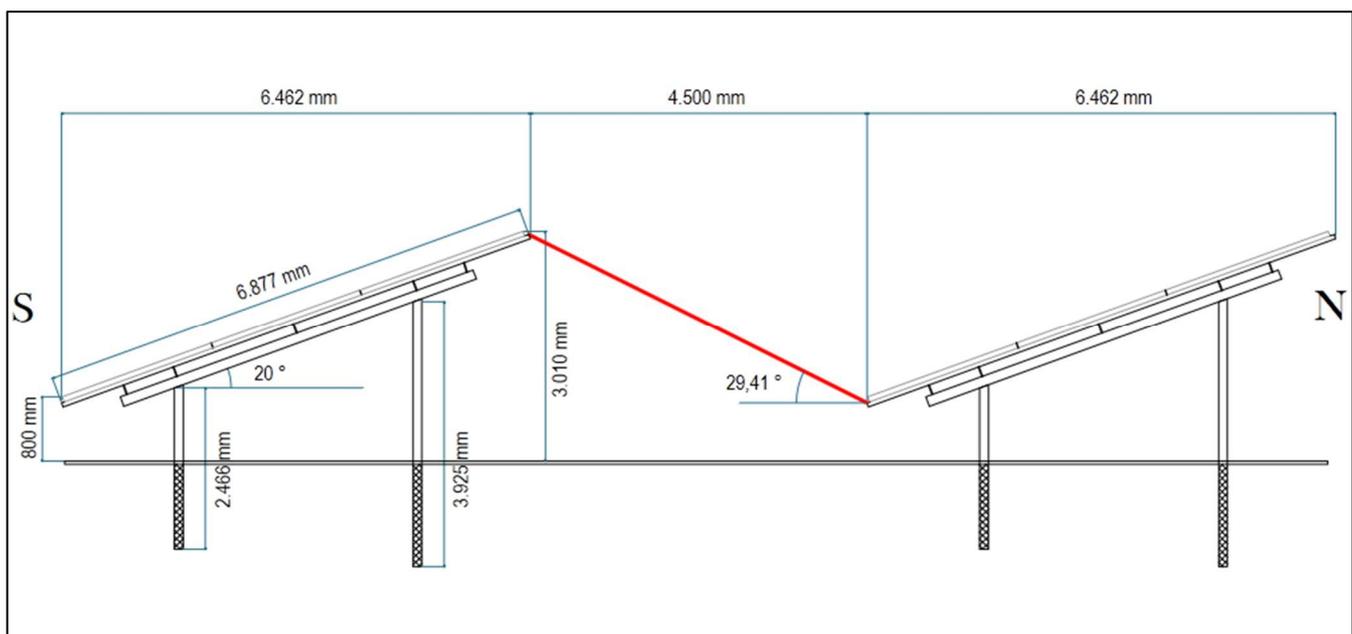


Abb. 2: beispielhafte schematische Darstellung: Systemschnitt PV-Module

Zur größtmöglichen Vermeidung der Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß Nutzungskonzept gezielt hochwertige und geschützte Biotop- und Grünlandflächen von der Bebauung freigehalten. Insbesondere im südöstlichen Bereich sollen wasserführende Gräben und Gehölzstrukturen erhalten bleiben um Lebens- und Rückzugsräume sowie Wanderkorridore für Tiere zu bieten.

An geeigneter Stelle soll die Flächenqualität im Sinne des Naturschutzes aufgewertet werden, um unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sollen durch Anpflanzung von Sichtschutzhecken in den Randbereichen des Plangebiets weitestgehend vermieden werden. Die detaillierte Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen ist dem Umweltbericht zu entnehmen und wird im Durchführungsvertrag verbindlich festgelegt.

## 2. Wesentlicher Planinhalt

Der Bebauungsplan soll geeignete Festsetzungen für die Zulässigkeit von Solaranlagen (sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) regeln. Vorhandene Grünlandflächenbestände werden teilweise gesichert und als Maßnahmen-/Grünflächen festgesetzt. Vorhandene Biotopflächen werden berücksichtigt. Zum derzeitigen Planungsstand werden keine eigenständigen Verkehrsflächen festgesetzt.

### 2.1 Art der baulichen Nutzung

#### 2.1.1 Sondergebiet „Solarpark“

Entsprechend dem Planungsziel, Flächen für Anlagen zur Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu sichern, sollen Sondergebiete gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Die Festsetzung von Sondergebieten der Zweckbestimmung „Solarpark“ erfolgt auf Basis des § 11 Abs. 2 BauNVO, in dem „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen“, als sonstige Sondergebiete ausdrücklich benannt werden.

Die innerhalb des Sondergebietes „Solarpark“ zulässigen Anlagen und Einrichtungen werden durch die textliche Festsetzung Nr. 1.1 näher bzw. abschließend bestimmt.

Die Ausweisung des Sondergebietes bedeutet keine vollständige Einschränkung für die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere Grünlandbewirtschaftung in Form von Schafbeweidung ist weiterhin zulässig.

Für die im Bebauungsplan als Sondergebiet geplanten Flächen soll gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB festgesetzt werden, dass nach Aufgabe der Nutzung durch die Photovoltaikanlage die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche zulässig ist. Nach der Aufgabe der Nutzung hat der Betreiber die Anlage zurückzubauen (der Rückbau soll gemäß Durchführungsvertrag gesichert werden – die Regelungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 ff. BauGB sollen analog angewendet werden). Als Folgenutzung sollen Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt werden (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.1).

### 2.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Höchstwerte entsprechend den Eintragungen in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgelegt.

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß sowie der maximalen Höhe baulicher Anlagen (OK) grundsätzlich ausreichend.

Maßgeblich für die Überbauung bzw. GRZ-Berechnung ist die durch die Solaranlagen übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche bzw. für die Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichterstationen, Übergabestationen) sowie Verkabelungen, Wartungsflächen, Wege und Zäune die tatsächlich überbaute Grundfläche (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.3). Die von den Modulen überdachte Fläche soll jedoch nicht versiegelt werden, sondern als Grünland genutzt werden. Die getroffenen Einschränkungen berücksichtigen die Anforderungen zum schonenden Umgang mit der Ressource Boden. Die GRZ wird in den Sondergebieten mit 0,7 festgesetzt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Versiegelungsgrad von Photovoltaikanlagen sehr gering ist, da der Boden lediglich im Bereich der Rammfundamente für die Solarpaneele und im Bereich von technischen Anlagen zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Versorgungsnetz versiegelt wird.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen soll mit 4,5 m über Geländeoberkante angesetzt werden. Hieraus ergibt sich eine zulässige Anlagenoberkante (OK) von xx,0 m über NHN.

Zudem soll ein Abstand von mindestens 0,8 m zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Module eingehalten werden (UK). Ziel dieser Festsetzung ist die Voraussetzung für ausreichendes Streulicht zur Erhaltung der Bodenvegetation zu schaffen. Laut Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen wird ca. 80 cm Abstand zur Bodenoberfläche empfohlen. Zudem müssen die unteren Modulkanten zur Verhinderung der Verschattung durch Bewuchs und Verschmutzung durch vom Boden aufspritzendes Wasser mindestens 0,8 m über dem Gelände angebracht sein.

### 2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Aufgrund der besonderen Bauart der Solaranlage wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 Abs. 4 BauNVO für die SO-Gebiete eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Konkretisierung der abweichenden Bauweise erfolgt durch die textliche Festsetzung Nr. 2.1. Der minimale Reihenabstand von 3,0 m soll gewährleisten, dass genügend Niederschlagswasser auf die Vegetationsflächen gelangen kann.

Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im SO-Gebiet flächenhaft mittels Baugrenzen bestimmt und regeln die Bereiche, in denen die Aufstellung der Solarpaneele sowie die erforderlichen Nebenanlagen zulässig ist. Bauliche Anlagen dürfen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten Flächen errichtet werden. Die Baugrenzen verlaufen überwiegend in einem Abstand von 5,0 m. Entlang der öffentlichen Verkehrswege im Zentrum beider Teil-Geltungsbereiche wird ein in einem Abstand von 10,0 m zu den Baugebietsgrenzen eingehalten. Zu den Maßnahmenflächen an den Außenseiten der Teil-Geltungsbereiche wird kein Abstand festgesetzt.

Nebenanlagen sind gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 ebenfalls nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen.

### 2.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft

Auf der Grundlage des Umweltberichtes und unter Berücksichtigung der Konkretisierung der PV-Anlagenplanung bzw. unter Berücksichtigung der höherwertigen Grünland- und Biotopflächen wurden Teilflächen im Bebauungsplan als Maßnahmenflächen festgesetzt. Die Art der Maßnahmen wird im Umweltbericht beschrieben und soll durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag abgesichert werden.

### 2.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Im mittleren Bereich des Plangebiets wird eine Hochspannungsleitung mit entsprechenden Schutzstreifen gesichert.

### 2.6 Sonstige Grünfestsetzungen / Grünflächen

Am Rand des Plangebiets sollen sowohl nach Osten als auch nach Westen als Sichtschutz und zum Schutz des Landschaftsbildes private Grünflächen festgesetzt werden (siehe textliche Festsetzung Nr. 4.1). Diese Flächen gewährleisten einen hinreichenden Abstand zwischen Siedlungsgebiet und PV-Freiflächenanlage.

Die vorhandenen geschützten Biotopflächen im Plangebiet sollen ebenfalls als private Grünflächen festgesetzt werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden (siehe textliche Festsetzung Nr. 4.2).

### 2.7 Nachrichtliche Übernahmen

Die geschützte Biotopflächen sind im Plan nachrichtlich dargestellt (weitere Informationen hierzu sind im Umweltbericht enthalten).

## IV TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

**1.1 Die sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dienen im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. In den Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Solarpark" sind folgende Nutzungen und Anlagen zulässig:**

- die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solar-energie (Photovoltaik);
- die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen (Betriebs- und Transformatorgebäude; z.B. Wechselrichterstationen, Übergabestationen) sowie Gerätschaften und Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen.

**Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen ist auf 40 Jahre ab Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befristet. Als Folgenutzung werden für die sonstigen Sondergebiete "Solarpark" Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.**

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

Die Festsetzung eines Sondergebietes „Solarpark“ erfolgt auf Basis des § 11 Abs. 2 BauNVO, in dem „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen“, als sonstige Sondergebiete ausdrücklich benannt werden.

Die Ausweisung des Sondergebietes bedeutet keine vollständige Einschränkung für die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere Grünlandbewirtschaftung in Form von Schafbeweidung ist weiterhin zulässig.

**1.2 Die zulässige Grundflächenzahl in den Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Solarpark" beinhaltet die gesamte von den Solarmodulen und den Nebenanlagen überdeckte Fläche. Erforderliche Parkstellflächen und sonstige befestigte Flächen sind in die Grundflächenzahl ebenfalls einzurechnen.**

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Absatz 2 Nr. 1 BauNVO

Maßgeblich für die Überbauung bzw. GRZ-Berechnung ist die durch die Solaranlagen übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche bzw. für die Nebenanlagen, Parkstellflächen und Wege die tatsächlich überbaute Grundfläche.

### 2. Bauweise

**2.1 Für die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Solarpark" wird als abweichende Bauweise festgesetzt: bauliche Solaranlagen sind unter Einhaltung eines Zwischenabstandes der Solarmodulreihen zueinander von mindestens 3,0 m zulässig.**

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Absatz 4 BauNVO

Die so definierte Bauweise der PV-Anlagen berücksichtigt Zwischenräume, die einer gegenseitigen Verschattung vorbeugen sollen. Zudem sichert der Mindestreihenabstand, dass genügend Niederschlagswasser auf die Vegetationsflächen gelangen kann und die vorhandene Vegetation der Grünlandflächen in ihrer Ausprägung und Qualität weitestgehend erhalten bleiben kann (Eingriffsminimierung).

### 3. Überbaubare Grundstücksflächen

**3.1 Nebenanlagen in den Sondergebieten "Solarpark" sind nur innerhalb der eingetragenen Baugrenzen zulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen.**

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Absatz 5 BauNVO

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung und der Erhaltung von Grünlandflächen außerhalb der Baugrenzen.

## 4. Grünfestsetzungen

Diese werden im weiteren Verfahren auf der Grundlage des Umweltberichts bzw. der Abwägung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung konkretisiert.

### 4.1 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M1 sind gemäß HzE Pkt. 2.31 extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Alternativ kann mit Schafen beweidet werden. Jeweils entlang der westlichen und der östlichen Plangebietsgrenze sind 5 m breite Sichtschutzhecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB

Diese Regelung zielt auf die Aufwertung von Ackerflächen mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese ab. Die Grundlage zur Ausgestaltung bilden die Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE, 2018).

Die Regelung bezieht sich auf die Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft („SPE-Flächen“) im westlichen bzw. östlichen Randbereich des Plangebiets und wird im weiteren Verfahren gemäß dem Umweltbericht konkretisiert und ggf. weiter ergänzt.

Detaillierte Vorgaben zu Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen gemäß Umweltbericht werden im Durchführungsvertrag geregelt.

### 4.2 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M2 sind die vorhandenen, geschützten Biotope zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB

Diese Regelung zielt auf die Erhaltung von geschützten Biotopen, die weiterhin von einer Überbauung/Versiegelung ausgespart werden sollen.

### 4.3 Die Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung soll ausschließlich im Zeitraum 01.10. bis 28.02. erfolgen.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung (siehe Umweltbericht).

Tötungen und Verletzungen von Gehölzbrütern und somit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Ziffer 1 sollen vermieden werden.

Für die Maßnahmen gemäß TF 4.1 werden Pflanzen gemäß „Anlage Pflanzenliste“ der Begründung empfohlen. Diese werden entsprechend der funktionellen Erfordernisse der PV-Anlage und der Sichtschutzfunktion ausgewählt.

## 5. Sonstige Festsetzungen

### 5.1 Die Flächen L sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Versorgungsträger zu belasten.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 21 BauGB

Dies betrifft Leitungstrassen, die nicht verlegt werden können und sich zukünftig innerhalb der festgesetzten Baugebiete befinden. Zur Sicherung der Hochspannungstrasse wurde die Festsetzung dieser Flächen im Bebauungsplan für einen 30 m breiten Streifen (15 m beidseitig der vorhandenen Oberleitung) im mittleren Bereich des Plangebiets vorgenommen. Auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung wird die Planung konkretisiert.

## V. FLÄCHENBILANZ

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ ergibt sich aufgrund der geplanten Nutzungen folgende Flächenbilanz (gerundet):

<b>Flächennutzung</b>	<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Anteil (%)</b>
Sondergebiet „Solarpark“	555.200	74,8%
Grünflächen	185.000	24,9%
Verkehrsflächen	1.600	0,3%
<b>Größe des Plangebietes</b>	<b>741.800</b>	<b>100%</b>

Stand: Vorentwurf Januar 2022

## VI. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Das Plangebiet befindet sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Nutzung der Flächen wird über Gestattungsverträge zwischen den Eigentümern der Flächen und dem Vorhabenträger geregelt. Die konkreten Schritte, Fristen und Kosten der Leistungen für die Erschließung sowie sonstige Maßnahmen werden unter Wahrung der Planungshoheit der Gemeinde Bartow auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Kommune und Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 BauGB (Durchführungsvertrag) angemessen geregelt. Hierin wird ebenfalls die Finanzierung der ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen festgelegt. Alle zur Ausführung von Erschließungsleistungen zu treffenden Entscheidungen sind mit den zuständigen Versorgungsträgern abzustimmen.

Die Regelung und Ausführung der Erschließungsleistungen auf den Bauflächen obliegt allein dem Vorhabenträger.

Eingriffe in private Eigentumsverhältnisse erfolgen durch den Bebauungsplan nicht.

Auswirkungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Umweltbericht untersucht und beschrieben. Die Inhalte zum Umweltbericht ergeben sich nach der Novellierung des Baugesetzbuchs aus der Anlage zu den § 2 Abs. 4 und § 2a.

Negative Auswirkungen der geplanten Solaranlagen auf vorhandene Nutzungen im Planungsumfeld sind nicht erkennbar. Die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Bartow wird voraussichtlich nicht negativ durch die Solarnutzung beeinträchtigt werden. Vielmehr können die Steuereinnahmen und eine mögliche Gewinnbeteiligung aus dem Solarpark einen wesentlichen Beitrag wirtschaftlichen Stärkung der Kommune leisten.

In Anbetracht der Nutzungskonzeption und der aufgeständerten Bauweise der Module kann die Flächenversiegelung auf ein Minimum reduziert werden.

Eine negative Auswirkung auf die Entwicklung der Fremdenverkehrsentwicklungsräume ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Die Photovoltaikanlage arbeitet nahezu immissionsfrei. Es werden weder Lärm, noch Staub oder Abgase freigesetzt. Auch zusätzlicher Verkehr wird - abgesehen von der Bauphase und gelegentlich die Fläche frequentierende Wartungsfahrzeuge - nicht erzeugt.

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden vom Vorhabenträger übernommen. Weitere Regelungen wie Durchführung des Vorhabens und Rückbauregelungen sowie Kompensationsmaßnahmen sollen im Durchführungsvertrag geregelt werden. Dieser muss vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unterschrieben vorliegen.

Gemäß § 12 BauGB sind Regelungen hinsichtlich der Übernahme der Planungskosten sowie Folgekosten in Verbindung mit der Aufbereitung und Umsetzung des Bebauungsplans (z.B. Erschließungsleistungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in Form eines Vertrages zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger festzulegen. Der Entwurf des Durchführungsvertrags wird im Laufe des weiteren Verfahrens aufbereitet und soll u.a. folgende Regelungsinhalte enthalten:

- Erschließung
- Durchführungsverpflichtung/Herstellungsfristen
- Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen
- Modulanordnung bzw. Sicherung einer flächenmäßigen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.
- Rückbau der Solaranlagen
- Kostentragung

## VII. VERFAHREN

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ wurde von der Gemeindevertretung Bartow am 26.08.2021 gefasst und am xx.xx.2021 im Amtsblatt Nr. xx/2021 veröffentlicht.

### Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf.

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

### Ergebnis der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

### Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

### Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

### Satzungsbeschluss

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **B. RECHTSGRUNDLAGEN**

### **Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

### **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

### **Planzeichenverordnung (PlanZV)**

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

### **Landesbauordnung (LBauO M-V)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

### **Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

### **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

## Anlage Pflanzliste

Die folgenden Listen enthalten eine Auswahl standortgerechter die für die Pflanzung bzw. Ansaat gemäß den textlichen Grünfestsetzungen geeignet sind.

Quercus petraea	Traubeneiche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball (im feuchten Bereich)

**Anlage: Vorhaben- und Erschließungsplan (Arbeitsstand xx.xx.2021)**